

Begründungstext zu § 113a TKG (BT.-Drs. 16/5846 S. 176f.) wird ausdrücklich auf die Bedeutung des Postfachs als entscheidende Quelle und Senke der E-Mail-Kommunikation hingewiesen. Bei der Beurteilung der Frage, wer der Betreiber des E-Mail-"Dienstes" ist, kommt es also darauf an, wer das Postfach einrichtet und betreibt. In dem Geschäftsmodell der Antragstellerin entscheidet der Kunde, ob er ein Postfach einrichtet und welche Kennung das Postfach erhält. Der Webpace-Anbieter wirkt dabei nicht mit. Insofern ist der Kunde der Betreiber des E-Mail-Dienstes im Sinne des § 113a Abs. 3 TKG. Der Kunde hat prinzipiell die Möglichkeit, über seinen "Webpace" beliebig viele E-Mail-Postfächer und -kennungen einzurichten. Sollte er diese Möglichkeit nutzen, um Dritten E-Mail-Postfächer anzubieten, wäre er selbst Telekommunikationsdiensteanbieter (nicht aber die Antragstellerin) und müsste - falls der E-Mail-Dienst „öffentlich zugänglich“ i. S. von § 113a TKG ist - Vorratsdaten speichern.

*Wider-
spruch*

Die Antragstellerin ist aber auch keine Internetzugangsdiensteanbieterin im Sinne des § 113a Abs. 4 TKG.

Eine Internetzugangsdienstleistung besteht aus dem Angebot, Endnutzern eine IP-Adresse zuzuweisen, so dass deren Endgerät in die Lage versetzt wird, Kommunikationsverbindungen mit anderen im Internet befindlichen Geräten aufzubauen. Über diese Kommunikationsverbindungen können dann Dienstleistungen, die innerhalb des Internets angeboten werden, genutzt werden. Die Antragstellerin bietet ausschließlich Dienstleistungen innerhalb des Internets an. Um diese Dienstleistungen nutzen zu können, muss ein Kunde bereits über einen Internetzugang verfügen. Das entscheidende Kriterium, das einen Anbieter zu einem Internetzugangsanbieter macht, ist die Vergabe von IP-Adressen an Endnutzer. Diese Funktionalität ist nicht Bestandteil der Dienstleistungen der Antragstellerin.

Die Antragstellerin trägt vor, die BNetzA habe eine Kehrtwendung bei der Bestimmung des nach § 113a TKG zur Speicherung verpflichteten Adressatenkreises vollzogen (S. 2 des Schreibens vom 14.07.09). Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar. Die BNetzA prüft die Verpflichtung nach § 113a TKG in jedem Einzelfall. Anlass zur Klärung der Frage, ob die Antragstellerin zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet ist, war der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz.

Selbstverständlich ist die BNetzA dieser Frage unverzüglich nachgegangen und hat u.a. auch das Gespräch mit dem rechtsuchenden Unternehmen aufgenommen. Erste Wahl bei der Sachverhaltsaufklärung ist selbstverständlich das Gespräch. Erst die Prüfung des konkreten Sachverhalts lässt die verbindliche behördliche Antwort zu. So unterschiedlich wie die Angebote am Markt sind, so wenig lässt sich pauschal und für alle Fälle eine Speicherpflicht nach § 113a TKG ohne Weiteres bestimmen. Gerade für den Bereich der Webhosting-Unternehmen kann die Antwort auf diese Frage je nach angebotener Leistung unterschiedlich ausfallen. *BNA gab k. Antwort*
Vor allem aber wäre die Abfolge zur Sachverhaltsaufklärung hier auch dann nicht anders gewesen, wenn sich das Unternehmen – so wie im Übrigen eine große Zahl von anderen